

b) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchführung des Programms und der Bereitstellung von Informationen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/169. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit ihres Amtes⁹⁵ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars über seine fünfundvierzigste Tagung⁹⁶ sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Hohe Kommissarin am 9. November 1994 abgegeben hat⁹⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/116 vom 20. Dezember 1993,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das unermessliche menschliche Leid und die ungeheuren Verluste an Menschenleben, die eine Begleiterscheinung der jüngsten Krisen sind, die zu Flüchtlingsströmen und anderen zwangsweisen Vertreibungen geführt haben, sowie über das Ausmaß und die Komplexität der derzeitigen Flüchtlingsprobleme, die der Hohen Kommissarin die Wahrnehmung ihrer vordringlichen Aufgaben erschwert haben, die darin bestehen, den völkerrechtlichen Schutz von Flüchtlingen zu gewährleisten und rechtzeitige und dauerhafte Lösungen für ihre schwierige Lage zu finden,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Abkommens von 1951⁹⁸ und des Protokolls von 1967⁹⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Grundlage des völkerrechtlichen Systems für den Schutz von Flüchtlingen und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen 127 Staaten Vertragsparteien eines oder beider Rechtsakte sind,

sowie in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes und der entscheidenden Bedeutung der Aufgaben der Hohen Kommissarin, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen,

mit Genugtuung über die nach wie vor große Bereitschaft der Staaten, Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, und über die wertvolle Unterstützung, welche die Regierungen der Hohen Kommissarin bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben zuteil werden lassen,

sowie mit Genugtuung über das von den Mitgliedstaaten im Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und

Entwicklung⁴² zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Engagement für das Institut des Asyls sowie für Flüchtlinge und Vertriebene,

betonend, daß die Staaten der Hohen Kommissarin bei der Suche nach dauerhaften und rechtzeitigen Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge behilflich sein und sich mit darum bemühen müssen, keine Situationen entstehen zu lassen, die Flüchtlingsbewegungen auslösen könnten, und daß sie die den Flüchtlingsströmen zugrunde liegenden Ursachen angehen müssen, sowie in diesem Zusammenhang die Staatenverantwortlichkeit hervorhebend, insbesondere soweit sie die Herkunftsländer betrifft,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und mit tiefem Bedauern über den Tod von Mitarbeitern als Folge von gewalttätigen Vorfällen in verschiedenen Ländern der Welt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für diejenigen Staaten, insbesondere soweit sie zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören oder über lange Zeit Millionen von Flüchtlingen eine Bleibe geboten haben, die trotz schwerwiegender eigener Wirtschafts-, Entwicklungs- und Umweltprobleme auch weiterhin zahlreiche Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, durch internationale Hilfsmaßnahmen, insbesondere durch entwicklungsorientierte Hilfe und Hilfe im Zusammenhang mit den Umweltfolgen der Präsenz der großen Vielzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen unter der Obhut des Amtes, einen möglichst großen Teil der Bürde zu übernehmen, die diese Staaten zu tragen haben,

besorgt feststellend, daß die Zahl der Flüchtlinge und anderen Personen, denen das Amt des Hohen Kommissars aufgerufen ist, Hilfe und Schutz zu gewähren, weiter zugenommen hat und daß ihr Schutz in vielen Situationen auch weiterhin ernstlich in Frage gestellt ist infolge ihrer Nichtaufnahme, widerrechtlichen Ausweisung, Zurückweisung, ungerechtfertigten Inhaftnahme sowie infolge anderer Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, ihrer Würde und ihres Wohlergehens und der mangelnden Achtung und Gewährleistung ihrer Grundfreiheiten und Menschenrechte,

in Anerkennung dessen, daß der in bestimmten Regionen von einzelnen praktizierte Mißbrauch der Asylverfahren das Institut des Asyls gefährdet und sich nachteilig auf den raschen und wirksamen Schutz von Flüchtlingen auswirkt,

feststellend, daß die unfreiwillige Vertreibung von Menschen innerhalb ihres eigenen Landes nach wie vor ein gravierendes humanitäres Problem darstellt und daß die zahlreichen und unterschiedlichen tieferen Ursachen von unfreiwilligen Binnenvertreibungen und Flüchtlingsbewegungen einander vielfach ähnlich sind,

in der Erwägung, daß die Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft im Benehmen und in Abstimmung mit dem betroffenen Staat zugunsten der Binnenvertriebenen ergreift, zum Abbau der Spannungen und zur Lösung der zu der Vertreibung führenden Probleme beitragen können und einen wichtigen Bestandteil eines umfassenden Ansatzes zur Verhütung und Lösung der Flüchtlingsprobleme bilden,

⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/49/12).

⁹⁶ Ebd., Beilage 12A (A/49/12/Add.1).

⁹⁷ Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Third Committee, 23. Sitzung, und Korrigendum.

⁹⁸ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545.

⁹⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

feststellend, daß die Binnenvertriebenen in einigen Fällen mit den Flüchtlingen, den Rückkehrern oder einer sozial schwachen örtlichen Bevölkerung unter Bedingungen Seite an Seite leben, unter denen es weder vernünftig noch möglich ist, bei der Wahrnehmung ihrer Schutz- und Hilfsbedürfnisse Unterschiede zwischen diesen Kategorien zu machen,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Hohen Kommissarin, den Schutz- und Hilfsbedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern gerecht zu werden, die die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung der Welt stellen und deren Sicherheit und Wohlergehen oft ernsthaft bedroht sind,

mit Besorgnis über die nach wie vor bestehenden Probleme der Staatenlosen in verschiedenen Regionen und über das Entstehen neuer Situationen der Staatenlosigkeit,

1. *bekräftigt nachdrücklich* die fundamentale Bedeutung der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt, um die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erleichtern;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den einschlägigen regionalen Rechtsakten zum Schutz der Flüchtlinge beizutreten beziehungsweise die Staatenachfolge in diese Rechtsakte anzutreten und diese vollinhaltlich durchzuführen;

3. *mißbilligt*, daß Flüchtlinge und Rückkehrer und andere unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehende Personen in bestimmten Situationen bewaffneten Angriffen, Mord, Vergewaltigung und anderen Verletzungen oder Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit und anderer Grundrechte ausgesetzt waren und daß sich Fälle von Zurückweisung und Verweigerung des Zugangs zu Sicherheit ereignet haben, und *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der humanen Behandlung von Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen zu gewährleisten;

4. *ruft* alle Staaten *auf*, am Asylrecht als einem unverzichtbaren Instrument zum völkerrechtlichen Schutz der Flüchtlinge festzuhalten und den fundamentalen Grundsatz der Nichtzurückweisung genauestens zu achten;

5. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, allen Personen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, den Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder gegebenenfalls zu anderen Mechanismen zu gewährleisten, um sicherzustellen, daß Personen, die des völkerrechtlichen Schutzes bedürfen, ermittelt werden und ihnen ein solcher Schutz zuteil wird, ohne daß der den Flüchtlingen gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 sowie den einschlägigen regionalen Rechtsakten gewährte Schutz geschmälert wird;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, die Hohe Kommissarin bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Personen, die infolge einer durch Konfliktsituationen bedingten Gefahr für ihr Leben oder ihre Freiheit aus ihren Herkunftsländern fliehen oder außerhalb derselben leben mußten, auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz und Beistand im Einklang mit den einschlägigen

Resolutionen der Generalversammlung zu gewähren und sich um Lösungen für die durch die zwangsweise Vertreibung verursachten Probleme zu bemühen;

7. *erkennt an*, daß es in Konfliktsituationen oder bei Verfolgungen, die große Flüchtlingsströme zur Folge haben und bei denen die Heimkehr als geeignetste dauerhafte Lösung angesehen wird, wünschenswert ist, zu sondieren, durch welche weiteren Maßnahmen völkerrechtlicher Schutz allen, die seiner bedürfen, gewährt werden kann, namentlich auch vorübergehender Schutz und andere auf die Repatriierung ausgerichtete Formen des Asyls, und ermutigt die Hohe Kommissarin, auch weiterhin die internationale Zusammenarbeit zu fördern und weitere Konsultationen und Gespräche über Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles zu führen und dabei den Wert der diesbezüglichen regionalen Vereinbarungen anzuerkennen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig internationale Solidarität und Lastenteilung ist, wenn es darum geht, den völkerrechtlichen Schutz von Flüchtlingen zu stärken, und *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich *auf*, sich gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars an Bemühungen zu beteiligen, den Staaten, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen;

9. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Repatriierung, sofern eine solche praktisch möglich ist, die ideale Lösung für die Flüchtlingsprobleme darstellt, *fordert* die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft insgesamt *auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in Sicherheit und Würde frei ausüben können, indem sie sicherstellen, daß bis dahin völkerrechtlicher Schutz gewährt wird, und indem sie, wenn nötig, bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der heimkehrenden Flüchtlinge behilflich sind, und *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten, die freiwillige Repatriierung von Flüchtlingen zu fördern, zu erleichtern und zu koordinieren und dabei auch ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen nach ihrer Rückkehr zu überwachen;

10. *fordert* eine konzertiertere Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und *bekräftigt* in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 48/116 ihre Unterstützung für die Bemühungen der Hohen Kommissarin, auf der Grundlage ausdrücklicher Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen und mit Zustimmung der betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung des ergänzenden Charakters der Mandate und der Sachkenntnis anderer zuständiger Organisationen Binnenvertriebenen humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, und betont dabei, daß die Tätigkeiten zugunsten von Binnenvertriebenen das Institut des Asyls, namentlich auch das Recht, in anderen Ländern Asyl vor Verfolgung zu suchen und zu genießen, nicht untergraben dürfen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den mit Binnenvertriebenen konfrontierten Ländern rechtzeitig und rasch humanitäre Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um ihnen dabei behilflich zu sein, ihren Verantwortlichkeiten gegenüber den Vertriebenen nachzukommen;

12. *fordert* ebenso die Staaten und alle Konfliktparteien *auf*, im Rahmen des Möglichen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Personen, die Schutz und Hilfe benötigen, unparteiisch, in Sicherheit und rechtzeitig Zugang zu humanitären Diensten haben;

13. *anerkennt* die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin und dem Beauftragten des Generalsekretärs zugunsten der Binnenvertriebenen in Ausübung seines Mandats und anerkennt die Wichtigkeit ihrer engen Zusammenarbeit sowie der Kooperation mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet der Verhütung, des Schutzes, der humanitären Hilfe und der Suche nach Lösungen;

14. *legt* der Hohen Kommissarin *nahe*, den Koordinator für Nothilfe auch weiterhin bei seiner Koordinierungsaufgabe zu unterstützen, insbesondere in großen und komplexen Notsituationen;

15. *unterstreicht*, daß das System der Vereinten Nationen weitere Fortschritte machen muß, was die Frage des kohärenten und synergiebewußten Herangehens an Aktivitäten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung, insbesondere in denjenigen Ländern angeht, in die die Flüchtlinge freiwillig zurückkehren, und fordert den Wirtschafts- und Sozialrat auf, den komplementären Charakter der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen daraufhin zu überprüfen;

16. *betont*, daß insbesondere in komplexen Notsituationen, die humanitäre und Friedenssicherungseinsätze mit einschließen, die Achtung vor der Schutzfunktion des Amtes des Hohen Kommissars gewährleistet und der unparteiische und rein humanitäre Charakter seiner Tätigkeit erhalten werden muß;

17. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Sicherheit der Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars und anderer Hilfsorganisationen durch Verhältnisse in einer Reihe von Ländern und Regionen ernsthaft gefährdet wird, beklagt die Verluste an Menschenleben unter dem Personal, fordert nachdrücklich dazu auf, die von der Hohen Kommissarin sowie in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat im Hinblick auf die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals ergriffenen Initiativen zu unterstützen, insbesondere durch die Erwägung neuer Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit dieses Personals, und fordert die Staaten und alle Konfliktparteien auf, alles zu tun, um die Sicherheit des internationalen Personals und der Ortskräfte zu gewährleisten, die in den betreffenden Ländern humanitäre Tätigkeiten durchführen;

18. *fordert* die Hohe Kommissarin, die Regierungen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Schutz- und Hilfsbedürfnissen von Flüchtlingskindern, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen, gerecht zu werden, und fordert die Staaten auf, die Sicherheit von Flüchtlingskindern zu gewährleisten und sicherzustellen, daß sie nicht von militärischen oder anderen bewaffneten Gruppen angeworben werden;

19. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, weiterhin Initiativen zugunsten von Flüchtlingsfrauen auf dem Gebiet der Ausbildung für Führungs- und Fachaufgaben, der Aufklärung über

ihre Rechte sowie der Bildung und insbesondere auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit zu ergreifen und dabei die verschiedenen religiösen und ethischen Wertvorstellungen und die kulturelle Vielfalt der Flüchtlinge in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Menschenrechten voll zu achten;

20. *fordert* die Staaten *auf*, der Hohen Kommissarin dabei behilflich zu sein, den ihr nach Resolution 3274 (XXIX) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1974 übertragenen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Verringerung der Staatenlosigkeit, namentlich auch der Förderung des Beitritts zu den internationalen Rechtsakten über die Staatenlosigkeit und ihrer vollinhaltlichen Durchführung, nachzukommen;

21. *stellt fest*, daß zwischen der Gewährleistung der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingssituationen ein Zusammenhang besteht, und begrüßt die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihre ständige Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und der Menschenrechtskommission;

22. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, in die Programme des Amtes des Hohen Kommissars Umweltgesichtspunkte aufzunehmen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, die über lange Zeit hinweg Flüchtlinge eine Bleibe geboten haben, in Anbetracht der Auswirkungen, die die Präsenz der großen Anzahl von unter der Obhut der Hohen Kommissarin stehenden Flüchtlingen und Vertriebenen auf die Umwelt hat;

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die namentlich im Rahmen des Verfahrens "Partnerschaft in Aktion" zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, dem Amt des Hohen Kommissars und den nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, Regierungen und das Amt des Hohen Kommissars, Bereiche für eine weitere Zusammenarbeit zu benennen;

24. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, Beiträge zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars zu leisten und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zunehmenden Bedürfnisse großer Flüchtlingsgruppen auf die Aufnahmeländer und der Notwendigkeit, die Anzahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern zu erzielen, dabei behilflich zu sein, rechtzeitig zusätzliche Einnahmen aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen entsprochen wird.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/170. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/106 vom 16. Dezember 1992 und die anderen einschlägigen Resolutio-